

Mietvertragsbestimmungen

I. Präambel:

[1.] Der Mietvertrag wird zwischen dem Oldtimertreff Wien – Barnea Austria Autovermietung e.U. als Vermieter einerseits und dem/den im Mietvertrag genannten Mieter/Mietern abgeschlossen. Dem gegenständlichen Mietvertrag liegen die nachstehenden AGB zugrunde; abweichende Vertragsbestimmungen des Mieters wie insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen entfalten keine Rechtswirksamkeit.

[2.] Der/die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrzeuglenker dem Vermieter für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Der/die Mieter sind verpflichtet, einen im Mietvertrag genannten Lenker die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überbinden; sie haben den Vermieter für den Fall der Nichtüberbindung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Nachteile, die daraus resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der/die Mieter tragen auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Lenkern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

[3.] Es ist dem Mieter u. Lenker untersagt das Fahrzeug ohne Einverständnis des Vermieters einer dritten Person zum Lenken zu überlassen, sich an motorsportlichen Veranstaltungen zu beteiligen, das Fahrzeug für die gewerbliche Personenbeförderung zu verwenden, das Fahrzeug im alkoholisierten Zustand in Betrieb zu nehmen und haften zur ungeteilten Hand bei einem Unfall für die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstätte in Österreich, oder bei Vorfällen in Österreich bis zu unserer Garage in 1110 Wien sofern die Kosten vom Unfallgegner nicht getragen werden.

II. Übergabe des Fahrzeuges:

Das Fahrzeug wird dem/der Mieter in betriebsbereiten verkehrssicheren Zustand, einer Vignette für Österreich, der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb, auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Das Fahrzeug wird zudem mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, bereits bei Übergabe den Vermieter über alle zusätzlich zu den am Mietvertrag angeführten vorhandenen, erkennbaren Mängel des Fahrzeuges sofort zu informieren und für die schriftliche Festhaltung im Mietvertrag oder auf einem separaten Blatt zu sorgen.

III. Benützung des Fahrzeuges und Gefahrtragung:

[1.] Der Mieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges verpflichtet; er wird die Angaben und Weisungen des Vermieters berücksichtigen.

[2.] Der Mieter trägt mit Übergabe des Fahrzeuges die Gefahr (außer Zufall und höhere Gewalt); er haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Fahrzeug, aus welchem Grund auch immer entstehen; insbesondere haftet er für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, das Fahrzeug auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände, sowie zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken zu gebrauchen; ebenso ist der Gebrauch des Fahrzeuges für Fahrschulübungen verboten.

[3.1.] Der Mieter hat allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren oder durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält.

[3.2.] Die einzelnen Teile der Ladung müssen daher so verstaut und/oder gesichert werden, dass sie sich in ihrer Lage zueinander und in ihrer Lage zur Karosserie des Fahrzeuges nicht oder nur geringfügig verändern können.

[4.] Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) insbesondere unter Beachtung der StVO, der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und der (Sonder-)Bestimmungen anderer Staaten sowie der Länder und Gemeinden zu verwenden.

[5.] Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug andere Fahrzeuge welcher Art immer, abzuschleppen; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Mieter für alle dem Vermieter daraus resultierenden Nachteile.

[6.] Jedwede Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Mieter untersagt; sollte der Mieter dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeuges aufzukommen.

[7.] Mieter u. Lenker besitzen die für die Bezahlung der Miete erforderlichen Barmittel und mieten das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug mit den erforderlichen Wagenpapieren, Verbandskasten, Werkzeug, Reserverad u. Zubehör zum Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges zu informieren, spätestens alle 500 km Öl- u. Wasserkontrolle

durchzuführen, bei Oldtimern alle 150km, falls notwendig, Wasser oder Öl nachzufüllen, den Motor nicht zu überdrehen u. die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten nicht zu überschreiten. Weiters ist der Mieter verpflichtet etwaige Kosten durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges und entstandene Schäden in voller Höhe zu tragen. Der Mieter erklärt sich über den Gebrauch des Mietfahrzeuges ausreichend informiert zu sein und über die notwendigen Fahrkenntnisse zu verfügen. Die Verantwortung für jeden Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot trägt der Mieter.

Weiters erklärt sich der Mieter bereit, infolge jeden Verstoßes ein Pönale von € 24,- an Barnea Austria zu bezahlen, um den geleisteten Arbeitsaufwand (Korrespondenz mit Behörden etc.) zu decken.

IV. Fahrten außerhalb Österreichs:

Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb der Grenzen Österreichs zu fahren; es sei denn, es liegt ihm dazu die schriftliche Zustimmung des Vermieters vor. Die Zustimmungserklärung ist den Behörden am Grenzübergang auf Verlangen vorzulegen. Die Zustimmung wird für am Mietvertrag gekennzeichnete Länder nur unter Übernahme eines gesonderten Sicherheitszuschlages durch den Mieter sowie nach dem freien Ermessen des Vermieters erteilt; ein Anspruch auf Abgabe der Zustimmung besteht nicht. Der Mieter haftet dem Vermieter für den Fall einer nicht genehmigten bzw. vereinbarungswidrigen Fahrt außerhalb Österreichs für alle Nachteile, die dem Vermieter daraus entstehen. Der Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung von Fahrten außerhalb Österreichs stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Fall einer ungenehmigten Fahrt außerhalb Österreichs auch eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung CDW/S-CDW und die THW außer Kraft tritt (vgl. Punkt [X./XII.]). Der Schaden des Vermieters umfasst im Einzelfall bei Verlust des Fahrzeuges dessen Verkehrswert zzgl. der entstehenden Manipulationskosten (An- und Abmeldung, Versicherungen, etc.). Der Mieter ist verpflichtet, im Fall einer genehmigten Fahrt außerhalb Österreichs sich über die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes zu informieren; insbesondere gilt dies für Mautpflicht, besondere Versicherungsberechtigungen, Führerscheinvoraussetzungen etc.

V. Weitergabe des Fahrzeuges:

[1.] Das angemietete Fahrzeug darf nicht vom Mieter (sofern er selbst Fahrer ist) oder dem eingetragenen Lenker an dritte Person(en) zum Lenken übergeben werden. Voraussetzung dafür, dass eine Person das Fahrzeug gebrauchen darf, ist die ausdrückliche Namhaftmachung im Vertrag als Fahrer („die Fahrer“). Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet. Er hat dazu alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundungen einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, im Mietvertrag neben dem Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller Fahrer bekannt zu geben. Die Weitergabe des Fahrzeuges an andere als die genannten Personen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

[2.] Der Mieter verpflichtet sich die Fahrzeugschlüssel so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz gelangen kann.

VI. Mietentgelt und Zahlungsbedingungen:

[1.] Der Mieter schuldet ein Mietentgelt in der jeweils gesondert vereinbarten Höhe.

[2.] Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine Kautionskarte hinterlegen oder ev. eine noch mindestens drei Monate gültige Kreditkarte vorlegen und ermächtigt den Vermieter beim Kartenaussteller ein Guthaben in der Höhe der Kautionskarte einzubehalten oder von der Kreditkarte zu verbuchen. Der Vermieter ist ferner ermächtigt, alle Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag insbesondere auch Folgekosten wie z.B. Verwaltungsstrafen, Reinigungs-, Abschleppkosten, die Abgeltung von Schäden, etc. nachträglich unter Verwendung der für die Deckung der Mietkosten zur Verfügung gestellten Kreditkarte zu berichtigen sowie alle hierfür erforderlichen Belege auszustellen und zu verwenden.

[3.] Der Mieter nimmt ferner folgende Verrechnungssätze für zusätzlichen Aufwand des Vermieters (z.B. Verlust der Fahrzeugschlüssel bzw. des Zulassungsscheines, allfälligen nicht retournierten Zubehörs, etc.) zur Kenntnis:

[3.1.] Die Bearbeitungsgebühr für den Schlüsselverlust (inkl. Materialwert) beläuft sich auf netto € 200,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 40,00 ergibt brutto € 240,00 zuzüglich Kosten für Material und Arbeitszeit des Servicebetriebes für den neuen Schlüssel und Stehzeiten für das Fahrzeug.

[3.2.] Die Bearbeitung für den Verlust des Zulassungsscheines beläuft sich auf netto € 70,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 14,00 ergibt brutto € 84,00.

[3.3.] Bei übermäßiger Verschmutzung werden Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

[3.4.] Die Bearbeitungsgebühren von Verkehrs-Parkstrafen, Abschleppkosten udgl, beläuft sich auf netto € 20,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer; ebenso die Entfernung oder Veränderung der Fahrzeugbeklebung. Die Parkstrafen, Abschleppkosten, etc. sowie der Materialaufwand für die Beklebung werden jeweils gesondert verrechnet.

[4.] Die Mietzinsforderungen des Vermieters sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind jeweils sofort zur Zahlung fällig; im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor; weiters schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere der Mahnspesen in Höhe von netto € 15,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, der Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung des Anspruches durch Inkassobüros und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

[5.] Die im Mietvertrag angeführten Mietentgelte, Spesen, etc. verstehen sich sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde, jeweils zzgl. USt. in der gesetzlichen Höhe. Der im Mietvertrag auf Grundlage der angenommenen bzw. vom Mieter vorgegebenen Mietdauer prognostizierte voraussichtliche Rechnungsbetrag stellt einen Bruttobetrag inkl. USt. dar.

[6.] Mieter und Lenker sind nicht berechtigt, etwaige Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters aufzurechnen.

VII. Vertragsdauer:

[1.] Der Mietvertrag wird für die vereinbarte oder im Mietvertrag genannte Befristung abgeschlossen; zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch verbundenen Abnutzung ist das Fahrzeug zurückzustellen (vgl. Punkt VIII.).

[2.] Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist z.B. bei Zahlungsverzug oder dann gegeben, wenn das Fahrzeug in vertragswidriger Weise verwendet, sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt bzw. nicht erfüllt werden oder bei (unverschuldeter oder verschuldeter) Beschädigung bzw. Zerstörung des Fahrzeuges. Die vorzeitige Vertragsbeendigung kann vom Vermieter mündlich (z.B. telefonisch) oder auch per E-Mail erklärt werden.

[3.] Sollte im Falle eines Zahlungsverzuges der aushaftende Saldo gemäß des an den Kunden übermittelten Mahnschreibens nicht binnen der im Mahnschreiben gesetzten Frist bezahlt werden, ist der Vermieter berechtigt, das vermietete Fahrzeug einzuziehen.

VIII. Rückgabe des Fahrzeuges:

[1.] Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls im Mietvertrag oder auf dem Beiblatt bereits genannter Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzustellen; das Fahrzeug muss voll aufgetankt sein.

[2.] Die Rückstellung des Fahrzeuges hat – sofern im Mietvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde – in Anwesenheit des Vermieters zu erfolgen. Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen dieser Verpflichtung ohne Anwesenheit der Vermieter zurück, trägt er die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter.

[3.] Der Mieter hat dem Vermieter alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehende Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen. Sofern der Mieter das Fahrzeug nicht in Anwesenheit des Vermieters zurückstellt, wird es vom Vermieter mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Überprüfung und Schadensfeststellung in den Besitz rückübernommen.

[4.] Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter bei Rückstellung eines nicht voll getankten Fahrzeuges, die zuzüglich € 14,40 als Betankungsspesen zu verrechnen.

[5.] Der Mieter verpflichtet sich für den Fall der Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen als dem im Mietvertrag vereinbarten Ort den Vermieter von dieser Absicht umgehend zu verständigen und dem Vermieter die daraus resultierenden Kosten für die Überstellung des Fahrzeuges etc. zu ersetzen.

[6.] Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen; dies ist wesentlich, weil die Fahrzeuge laufend im Einsatz und bereits im Vorhinein weiter vermietet sind. Der Mieter wird dem Vermieter daher über eine beabsichtigte allfällige spätere Rückstellung des Fahrzeuges umgehend (im Vorhinein) informieren. Eine Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter möglich. Der Vermieter ist berechtigt, ein Mietentgelt laut Stammtarif (der auch vom Mietentgelt laut Mietvertrag abweichen kann) für den zusätzlichen Gebrauch des Fahrzeuges in Rechnung zu stellen; die Anwendung eines allenfalls höheren Stammtarifes ist unter

anderem deshalb gerechtfertigt, weil ein erheblich zusätzlicher Manipulationsaufwand für die Erfüllung anderer Mietverträge, für die das Fahrzeug bei fristgerechter Rückstellung vorgesehen war, entsteht.

[7.] Der Mieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das Fahrzeug vor Rückstellung zu reinigen; im Fall einer erheblichen über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung ist der Vermieter aber berechtigt, dem Mieter zusätzliche Reinigungskosten laut Punkt VI. dieses Vertrages in Rechnung zu stellen.

[8.] Hat der Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückgestellt, nimmt er zur Kenntnis, dass er die ihm mit diesem Vertrag eingeräumte Befugnis über das Fahrzeug zu verfügen wissentlich missbraucht, weshalb der Vermieter auch aus versicherungsrechtlichen Gründen gezwungen ist, Strafanzeige zu erstatten.

IX. Schadenersatz:

[1.] Die Gefahr für das Fahrzeug (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) trägt laut den vorliegenden AGB in vollem Umfang der Mieter. Das Mietobjekt ist allerdings zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert 7.600.000, Insassen bei Tod 14.100/bei dauernder Invalidität 133.600; darüber hinausgehende Schäden gehen im Fall seines Verschuldens zu Lasten des Mieters. Schäden, welche nicht von der Versicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Veruntreuung und sonstige Beschädigungen des Fahrzeuges, gehen, sofern nicht im Mietvertrag einvernehmlich eine Haftungsreduktion vereinbart wurde, ebenfalls zu Lasten des Mieters.

[2.] Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an den Vermieter auszufolgen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, an den Vermieter abzugeben. Der Mieter haftet dem Vermieter bei Unterlassung dieser Verpflichtung für alle daraus resultierenden Nachteile.

[3.] Der Mieter haftet bei Auftreten eines Schadens (insbesondere auch in den Fällen des Punktes X. [2.]) für alle dem Vermieter entstehenden Schäden, (ausgenommen höhere Gewalt) d.h. insbesondere für Reparatur, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat, und auch für den Ersatz des entgangenen Gewinnes (z.B. entgangene Mieteinnahmen).

X. Haftungsreduktion:

[1.] Der Mieter hat die Möglichkeit bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduktion zu vereinbaren; sofern eine derartige Haftungsreduktion vereinbart wurde, gehen, sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen werden, allfällige Schäden am Fahrzeug bis zum vereinbarten Schadensselbstbehalt zu Lasten des Vermieters. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen.

[2.] Der Mieter kann sich trotz einer vereinbarten Haftungsreduktion nicht auf diese berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:

[2.1.] Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind, die vom Vermieter nicht genehmigt wurden;

[2.2.] Schäden aus dem Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges;

[2.3.] Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Mieter (i) Fahrerflucht begeht oder (ii) die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beieinträchtigen Zustand oder (iii) in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), entstanden sind;

[2.4.] Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen;

[2.5.] Schäden und ursächlich damit verbundene Folgeschäden an LKW-Aufbauten (Plane, Spiegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat) und Cabriodach;

[2.6.] Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;

[2.7.] Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter nicht in der Lage ist, die Fahrzeugschlüssel zu retournieren;

[2.8.] Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte III (Benützung des Fahrzeuges), V (Weitergabe des Fahrzeuges), VIII (Rückgabe des Fahrzeuges) oder XII (Verhalten bei Verkehrsunfällen) resultieren;

[2.9.] Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtshöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;

[2.10.] Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

XI. Haftung für Verwaltungsübertretungen:

[1.] Der Mieter haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Im Falle der Weitergabe des Fahrzeuges, haftet der Mieter diesbezüglich für das Verhalten der Dritten wie für sein eigenes Verhalten.

[2.] Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerankündigungen, den Mieter als Lenker unter der dem Vermieter im Mietvertrag genannten Adresse bekannt geben wird; Änderungen der Adresse wird der Mieter dem Vermieter auch nach wechselseitiger Erfüllung des Mietvertrages jeweils umgehend bekannt geben. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter bei Anfragen durch Behörden im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen die in Punkt VI. genannten Bearbeitungsgebühren zu verrechnen.

XII. Verhalten bei Verkehrsunfällen:

[1.] Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Mieter alles zu unternehmen, was zur Klärung und Schadensminderung des Tatbestandes dienlich ist. Der Mieter hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, den Vermieter ehestmöglich telefonisch oder per e-mail zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen. Der Mieter hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Fremdverschulden, Verlust, Veruntreuung oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem Vermieter auszufolgen.

[2.] Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, in einer Vermietstation abzugeben.

[3.] Wenn auch nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen außer Kraft (siehe Punkt X.) Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Mieter dem Vermieter für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

XIII. Ausschluss der Haftung des Vermieters:

[1.] Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des Vermieters ist überdies betragslich mit dem Mietentgelt beschränkt. Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen.

[2.] Mieter und Lenker erklären sich bereit, auf jeglichen Schadenersatzanspruch aus der Nutzung des vermieteten Fahrzeuges, der durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde, zu verzichten.

XIV. Reparaturaufträge:

[1.] Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Mieter dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben.

[2.] Bei einer Panne ist der Vermieter zu verständigen. Ist dies nicht möglich, so ist die Behebung des Schadens durch den ARBÖ oder eine Vertragswerkstätte (Garantie) der jeweiligen Automarke möglich, sofern die Kosten

€ 100,-- nicht übersteigen. Der Vermieter haftet nicht für Folgekosten von Pannen oder Unfällen. Im Falle von Reifen- und Felgenschäden haftet der Mieter in voller Höhe.

XV. Zustimmung zur Datenverarbeitung:

Der Mieter erteilt hiermit seine ausdrücklich widerrufliche Zustimmung, dass der Vermieter alle ihm im Rahmen dieses Vertragsabschlusses zugegangenen Daten - welcher Art auch immer - automatisationsunterstützt bearbeiten und speichern darf; der Vermieter ist überdies berechtigt, die Daten an verbundene Unternehmen, Werbeagenturen und Marktforschungsinstituten zu übertragen. Der Mieter ist berechtigt, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

XVI. Schriftlichkeit:

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

XVII. Gerichtstand und anwendbares Recht:

[1.] Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts.

[2.] Erfüllungsort ist 1110 Wien. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit das Bezirksgericht Innere Stadt oder die Zuständigkeit der Sache in betracht kommenden Gerichts vereinbart.

XVIII. Sonstiges:

Sollte ein vom Mieter od. Lenker bestelltes Fahrzeug infolge technischer Gebrechen od. anderer Ursachen nicht verfügbar sein oder tritt im Zuge der Vermietung ein Schaden auf, so bemüht sich der Vermieter im Einvernehmen mit dem Mieter ein Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

XIX. Kreditkarte

Der Mieter ermächtigt hiermit die Firma Oldtimertreff Wien – Barnea Austria Autovermietung e.U. bei ev. Verlangen die auf der Vorderseite des Mietvertrages unter Bemerkungen angeführte Kreditkarte für die Abgeltung (Abbuchung von der Kreditkarte) der Ansprüche lt. Mietbedingungen heranzuziehen.

XX. Stornierung:

Bei Stornierung eines Auftrages sind Stornogebühren in folgender Höhe zu bezahlen: Allgemein **30%**. **30 bis 10 Tage** vor dem vereinbarten Termin **60%**. **9 bis 3 Tage** vor dem Termin **80%**. **2 Tage bis zum vereinbarten Termin 90%**.